

1. Vorbemerkung

Trotz zahlreicher Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (Lehrerfortbildung in der unterrichtsfreien Zeit, Verlagerung von Konferenzen auf den Nachmittag etc.) ist der Ausfall von Unterricht und sind Vertretungsstunden im Schulalltag nicht immer zu vermeiden. Schüler:innen¹ und Eltern sowie Lehrkräfte sind sich bewusst, dass sogenannter Vertretungsunterricht ebenfalls Unterricht ist mit denselben Regeln und derselben Lern- und Arbeitshaltung wie bei stundenplangemäßigem Unterricht. Das gemeinsame Ziel ist, den Unterricht gemäß der Stundentafel, den Kernlehrplänen und der schulinternen Curricula zu gewährleisten und die Voraussetzungen für bestmögliche Abschlüsse zu schaffen.

2. Langfristig geplante Unterrichtsvertretung

Durch unterschiedliche Faktoren ist Unterricht nicht immer stundenplangemäßig möglich. Dies sind unter anderem

- Klassen- und Stufenfahrten, Unterrichtsgänge über die Zeit des stundenplangemäßigen Unterrichts hinaus, Prüfungen, Wettbewerbe etc., durch die Lerngruppen gebunden sind,
- Klassen- und Stufenfahrten, Unterrichtsgänge über die Zeit des stundenplangemäßigen Unterrichts hinaus, Prüfungen, Wettbewerbe, Lehrerfortbildungen etc., durch die Lehrkräfte gebunden sind.
- Elternzeiten, mittel- und langfristige Erkrankungen etc.


Die langfristig bekannten Änderungen des stundenplangemäßigen Unterrichts müssen inhaltlich und organisatorisch aufgefangen werden, so dass auch zu diesen Zeiten für alle regulärer Unterricht stattfindet.

Inhaltlich, organisatorisch und auch in Bezug auf die Lehrer:innenbelastung gelingt dies am besten, indem die zu vertretenden Lehrkräfte mitarbeiten, eigene Vorschläge zur Kompensation ihres ausfallenden Unterrichts machen und diese frühzeitig mit den betreffenden Kolleginnen und Kollegen absprechen und bei Antragstellung der Schulleitung und den Vertretungsplanerinnen und -planern mitteilen sowie den Schülerinnen und Schülern und ggf. den Eltern und dem Kollegium transparent machen.

Maßnahmen zur Vermeidung von langfristig bekannten Unterrichtsausfällen können sein:

- Stundentausch zwischen Kolleginnen und Kollegen einer Klasse und auch zwischen Fachkolleginnen und -kollegen,
- Unterricht in projektartigen Organisationsformen (Verlegungen der stundenplangemäßigen Stunden in Blockunterricht, Exkursionen ...),
- inhaltlich und organisatorisch sinnvolle und mit der betreffenden Vertretungslehrkraft abzusprechende Zusammenlegungen von Lerngruppen,
- Übernahme von Unterrichtsstunden durch Kolleginnen und Kollegen derselben Lerngruppe (z. B. Mathematik- statt Deutsch-Unterricht),
- Übernahme von Unterrichtsstunden von Fachkolleginnen und -kollegen mit einem ausgearbeiteten Unterrichtskonzept und kollegialer Absprache,
- ggf. vorübergehender Einsatz von Ersatzlehrkräften.

¹ Mit dem „Gender Gap“ in Form eines Punktes möchten wir auch den Menschen gerecht werden, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder wollen.



Wichtig ist, dass die Kolleginnen und Kollegen die entsprechende Maßnahme organisatorisch und vor allem inhaltlich vorbereiten und mit den vertretenden Lehrkräften absprechen, und dies über die Zur-Verfügung-Stellung von Materialien hinaus. So sind diese Stunden tatsächlich reguläre Unterrichtsstunden mit einem entsprechenden Lernertrag für die Schüler:innen und nicht nur die betreute Bearbeitung von (Haus-)Aufgaben.

In der Sekundarstufe II fördern langfristig geplante, klar umrissene Aufgabenstellungen zum eigenverantwortlichen Arbeiten (EVA) und die Einbindung der Ergebnisse in den nachfolgenden Unterricht die Kompetenzen der Schüler:innen zur Selbstorganisation und tragen so zum Lernerfolg bei.

Diese Vorgehensweise führt zu einer größeren Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Sicherung des Unterrichts und zudem zu einer besseren Planbarkeit des Alltags in der Schule und darüber hinaus für Schüler:innen und Eltern sowie für Lehrkräfte im Sinne des schulischen Konzeptes der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege.

Im Optimalfall werden oben genannte Möglichkeiten kollegialer Zusammenarbeit und Absprachen bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplanung bereits berücksichtigt. Auch hier ist die Mitarbeit des Kollegiums, u.a. bei den Dienstbesprechungen der Fachschaften und den „Wunschzetteln“ der Lehrkräfte vor der Planung des nächsten Schuljahres, gewünscht.

3. Ad-hoc-Unterrichtsvertretung

Unterricht ist durch unterschiedliche Faktoren, vor allem durch Erkrankungen von Lehrkräften, auch kurzfristig nicht immer stundenplangemäß möglich. Die kurzfristig bekannten Änderungen des stundenplangemäßen Unterrichts müssen durch eine Ad-hoc-Vertretungsregelung ebenso wie die langfristig bekannten inhaltlich und organisatorisch aufgefangen werden, so dass auch zu diesen Zeiten für alle regulärer Unterricht stattfindet.

- In der Erprobungsstufe wird von der 1.-9. Stunde vertreten und verlässlicher Unterricht garantiert. Die zu vertretenden Stunden am Nachmittag werden durch Präsenzen von Lehrkräften, die Stundenpräsenzen in ihrem Plan haben, abgedeckt.
- In den Jahrgangsstufen 7 – 9 erhalten die Klassen bzw. Kurse ab der 7. Stunde für den Vertretungsunterricht vorgesehene Aufträge zur eigenverantwortlichen Arbeit, die auch zuhause erledigt werden können. Eine im Vertretungsplan benannte Lehrkraft, die möglichst an dem Tag in der Klasse bzw. Lerngruppe Unterricht hat, verteilt die Aufgaben.
- In der Sekundarstufe II wird EVA (eigenverantwortliches Arbeiten) genutzt.
- In Ausnahmefällen erledigen einzelne Schüler:innen oder Lerngruppen die Aufgaben (teil-)beaufsichtigt verpflichtend in der Schule.

Die Vertretungsregelung (z. B. Studententausche, Projektunterricht, EVA etc.) und der erteilte (Vertretungs-) Unterricht (mit Themen = Inhalte und Operatoren bzw. Kompetenzen) sind detailliert im Klassenbuch bzw. Kursheft zu dokumentieren.



4. Organisation und Kommunikation

- Krankmeldungen der Lehrkräfte erfolgen rechtzeitig telefonisch bis **spätestens 7.35 Uhr** unter Nennung aller Aufsichten, Schwimmregelungen, Einsätze von Referendaren, Klassenarbeiten etc.
- Zur Deckung der kollegial organisierten und der nicht kollegial zu organisierenden Unterrichtsvertretungen, z. B. bei krankheitsbedingten spontanen Ausfällen, stehen Lehrkräfte in sogenannten **Stattstunden** (Stunden von Lehrkräften, deren Lerngruppen ohne sie an anderen Schulveranstaltungen teilnehmen oder wegen Prüfungsvorbereitungen und Abschlüssen keinen Unterricht mehr haben) und sogenannten **Präsenzstunden** zur Verfügung. Dies trägt zu einer gewissen Kontinuität bei der Vertretung von Unterrichtsausfällen über eine Woche hinaus bei und sichert eine Planbarkeit der spontanen Vertretungseinsätze für die Lehrkräfte im Sinne des Konzeptes zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege.
- Auch hier gilt es, durch **Vertretungsaufgaben**, die durch die zu vertretenden Lehrkräfte gestellt und im Hängeregisterordner im Sekretariat zur Verfügung gestellt werden, Fachunterricht zu gewährleisten und dies – sofern umsetzbar – durch den Einsatz von Fachlehrkräften oder Lehrkräften aus der Lerngruppe und kurzfristige Absprachen vor der Vertretungsstunde zu unterstützen.
- Wenn keine Aufgaben vorliegen, z. B. weil die Lehrkraft gesundheitlich nicht dazu in der Lage ist, Aufgaben zu stellen, oder wenn diese Aufgaben vorzeitig erledigt sind nutzt die Vertretungslehrkraft in den Kernfächern (D, M, E, wenn das Material vorliegt auch L und F) das **Lernzeitmaterial**. Dazu werden die entsprechenden Kisten aus den Schränken im Erdgeschoss in die Klasse geholt und die Schüler:innen suchen sich passende Übungen. In der Jahrgangsstufe 9 soll das Material der Jahrgangsstufe 8 zur Vertiefung genutzt werden.
- Jede.r Fachlehrer.in der anderen Fächer besitzt in dem Hängeregister-Ordner im Sekretariat oder seinem/ihrer Fach eine sogenannte „**Notfallmappe**“, in der sich für jede unterrichtete Klasse einige aktuelle und zeitnah wiederholende Arbeitsblätter mit Lösungen befinden, um Vertretungslehrkräfte bei nicht vorhandenen aktuellen Arbeitsmaterialien zu unterstützen und auch spontan sinnvollen Unterricht zu ermöglichen.
- Ansonsten führt die Vertretungslehrkraft eine Unterrichtsstunde in einem ihrer eigenen Fächer durch.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber landeseinheitlich geregelt, u.a. im Schulgesetz (u.a. § 57, 68, 93) und den entsprechenden Rechtsverordnungen/Erlassen sowie in der Allgemeinen Dienstordnung (ADO, u.a. § 10, 12, 13, 17, 20, 22, 23). Darüber hinaus gibt der Referenzrahmen Schulqualität NRW (u.a. Kriterien 2.2.4, 2.9.1 und 4.3.2) eine Orientierung. Sie dokumentieren die Verantwortung der am Schulleben Beteiligten.